

VII.

Der Auspfarrungsprozeß zwischen der evangelischen Pfarrkirche zu Laskowitz und dem katholischen Grundherrn von Zeltsch.

Ein Beitrag zur Geschichte der Religionsstreitigkeiten zwischen der Konvention von 1707 und dem Edikt von 1757. (Nach Akten im Kirchenarchiv zu Laskowitz.)

In den Vorgängen, über die hier berichtet werden soll, handelt es sich um die folgenden Dörfer: 1) Zeltsch, Beckern, Neuvorwerk und Grüntanne, im heutigen Ohlauer Kreis, früher im sog. Zeltscher Haldt gelegen und dem Zeltscher Grundherrn, Johann Anton v. Sauerma gehörig; 2) Daupe, in der Nordwestecke des Ohlauer Kreises gelegen, dem Vinzenzkloster in Breslau untertan; 3) Laskowitz, der Laskowitzher Pinte der Freiherren von Sauerma gehörig und Kirchdorf für die vorgenannten Dörfer; 4) Meleschwitz im Breslauer Kreis, Sitz des nächstgelegenen katholischen Pfarrers. — Die Bevölkerung der unter 1—3 genannten Dörfer ist zu der hier inbetracht kommenden Zeit ganz überwiegend protestantisch, Meleschwitz fast rein katholisch.

Die freiherrliche Familie Sauerma, das alte aus der Nürnberger Gegend stammende Breslauer Patriziergeschlecht der Sauerma, war seit der Reformation protestantisch und hatte seit 1508 an mehreren Stellen Schlesiens Grundbesitz erworben. Stammsitz war Zeltsch, seit 1650 gehörte Laskowitz einer Seitenlinie, die 1723 ausstarb, sodaß beide Güter in eine Hand fielen, und zwar an Hans Leuthold von Sauerma. Er erhielt für seine Ehe mit der katholischen Gräfin Juliane Perpetua von Herberstein den kirchlichen Konsens nur unter der Bedingung, daß die Kinder aus dieser Ehe katholisch erzogen würden. Als er 1734 starb, ging Zeltsch mit Beckern, Neuvorwerk und Grüntanne an seinen Sohn Johann Anton, Laskowitz an dessen Bruder Johann Friedrich über. Beide waren also katholisch, während

ihre Untertanen fast durchweg protestantisch waren; denn einmal gehörte Laskowitz zu dem seit 1535 rein protestantischen Fürstentum Brieg und war damals mit seinen Grundherrschaften, den Prittwitz, übergetreten, sodann aber war Zeltz gleichfalls seit der Reformation dem Glaubenswechsel seiner protestantisch gewordenen Grundherrschaft gefolgt, mußte dies ja auch nach dem damals geltenden *cujus regio, ejus religio* tun. Während das Fürstentum Brieg von den Reduktionskommissionen verschont blieb, wurde die evangelische Kirche in Zeltz, eine Filialkirche von Laskowitz, 1653/54 weggenommen — denn der Zeltzher Galt gehörte zum Fürstbistum Breslau-Meißen —, ohne jedoch von einem katholischen Pfarrer besetzt zu werden. Das Kirchengebäude verfiel oder brannte wohl ab. — Auch das Dorf Daupe war seit der Reformation evangelisch, da es zum Fürstentum Brieg gehörte, trotzdem hier der Abt von St. Vinzenz Grundherr war.

Ein Vorspiel zu dem noch näher zu behandelnden Auspfarrungsprozeß Laskowitz-Zeltz bilden nun die Streitigkeiten zwischen dem Laskowitz-Pfarrer einerseits und dem Vinzenzkloster und dem katholischen Meleschwitzer Pfarrer andererseits um das Dorf Daupe. Hier hatten bis 1672 weder der Abt des Klosters noch der benachbarte katholische Pfarrer gewagt, der Bevölkerung Schwierigkeiten in der Pflege ihres protestantischen Glaubens zu machen. Es hat den Anschein, als ob die mit dem Einzug der Jesuiten immer mehr fortschreitende Rekatholisierung diese beiden Instanzen auf den Gedanken brachte, auch über die Fürstentumsgrenze hinaus ihre Macht über die Gemüter wie über das Recht des protestantischen Klerus zu erproben. Nach dem Aussterben der Piasten gingen die Bedrückungen in verschärfter Form weiter, nunmehr auch offiziell von der Krone gefördert. Gehindert wurden die Rekatholisierungsbestrebungen in den hier in Betracht kommenden Dörfern zunächst durch die Vorsicht, die den protestantischen Grundherren gegenüber doch immerhin geboten erschien, und durch die Ablenkung der Wiener Interessen auf Türkenkrieg und Türkengefahr. Bei dem Dorf Daupe, dessen Grundherr der Abt von St. Vinzenz war, fiel die erstgenannte Rücksicht weg, und bereits 1672 beanspruchte der katholische Pfarrer in Meleschwitz das Dorf für seine Pfarochie. P. Goworreck von Laskowitz protestierte aber dagegen und wies darauf hin, daß nach Ausweis der bis 1646 zurückreichenden Kirchenbücher Daupe stets zu Laskowitz eingepfarrt gewesen sei. Sein Protest hat, soweit aus den Akten erkennbar ist,

offenbar Erfolg gehabt. Um 1685/90 wurde ein neuer Versuch gemacht, das Dorf der Parochie Laskowitz zu entziehen: der Prälat von St. Vinzenz verbot dem Laskowitzer Pfarrer, nach Daupe zu kommen, um dort zu begraben oder Seelsorge auszuüben. Taufe und Trauung in der Laskowitzer Pfarrkirche vornehmen zu lassen, blieb weiterhin den Untertanen des Klosters gestattet. Nebenher „maßet sich der Pfarrer zu Meleschwitz an, den catholischen Leuten, die unter meiner Parochie sind, wenn Sie die Ministerialia dafelbst sich bedienen, meine Accidentia Stolae zu zahlen zu verbitten; item fängt der erwehnte Pfarr zu Meleschwitz mir Eingriff in meine Parochie zu thun an; er gehet zum Neujahr zwar nur zu den Catholischen. Man weigert sich von den Catholischen, die Taxa Stolae zu geben, und verlanget, Ich sollte es beweisen ob Ichs mit rechte zu fordern habe.“ Es wird hier also mit aller Macht versucht, den Parochialzwang zu durchbrechen, ganz im Gegensatz zu den Bestimmungen der Altranstädter Convention. 1737 ging nun der Abt stracks auf sein eigentliches Ziel los, indem er allen Daupener Einwohnern verbot, irgend welche Gebühren für actus ministeriales dem evangelischen Pfarrer zu zahlen. Weigerte sich dann der katholische Parochus, Lizenzscheine auszustellen, so nahm die Rekatholisierung planmäßig ihren Verlauf. Daß der Abt mit seiner Forderung sehr weit durchdrang, ist sehr zweifelhaft; P. Spaniel von Laskowitz protestierte energisch dagegen; das Dorf Daupe lag auch zudem ganz abseits, fast 4 Meilen vom Sitz des Grundherrn entfernt. Inzwischen kamen „die Kriegstroubl“ hinzu, sodaß es im wesentlichen wohl bei einem ständigen Hin und Her zwischen den Pfarrern von Laskowitz und Meleschwitz geblieben sein mag. Ihre Erledigung fanden die Streitigkeiten sinngemäß durch den Entscheid des Auspfarrungsprozesses zwischen Laskowitz und Zeltsch, der sich über mehr als 15 Jahre hinzog und den Laskowitzer Pfarrer wie auch die von der beabsichtigten Auspfarrung betroffenen Dörfer in berechtigte Empörung versetzte.

Nachdem nämlich Hans Leuthold von Sauerma 1734 gestorben war, bekam die Herrschaft Zeltsch einen katholischen Grundherrn, seinen Sohn Johann Anton. Er begann nach einigen Jahren dem Pfarrer von Laskowitz die bisher von ihm bezogenen Einkünfte vorzuenthalten. Inwieweit hier Einflüsse des benachbarten katholischen Pfarrers von Meleschwitz oder noch Nachklänge einer ihm anerzogenen Aimosität gegen den Protestantismus vorliegen, ist nicht erkennbar; daß es nur die Sorge, „seinen Nachkommen kein

empfindliches onus aufzulasten“, gewesen sei, die ihn jene Zahlungen verweigern ließ, ist trotz seiner dahingehenden Aussage in einem Brief an P. Spaniel nicht anzunehmen. *) Jedenfalls gab die Tatsache, daß der Freiherr seit 1738 die Zahlung des sog. geistlichen Zustandes von 20 Talern an den Laskowitzer Pfarrer einstellte und ihm die Benutzung einer in seinem Territorium gelegenen Wieje entzog, den ersten Anstoß zu dem so langwierigen Auspfarrungsprozeß. Der Freiherr behauptet, „daß sothane Entrichtung ex pura gratis und einer Guttwilligkeit von meinem Antecessore geschehen.“ Weiterhin begann er, seine katholischen Untertanen dem zuständigen Laskowitzer Parochus gegenüber zu verteidigen, wenn sie ohne Lizenzscheine von ihrem eignen Geistlichen actus ministeriales verrichten ließen, d. h. also, wenn sie die Gebühren dem rechtmäßigen Parochus entzogen. Man könnte ja nun sagen, der Freiherr sei in richtiger Erkenntnis von der Unsinnigkeit des Parochialzwanges der Zeit um einige Jahrzehnte vorausgeeilt und der Laskowitzer Pfarrer hätte Unrecht getan, wenn er ihm entgegentrat; doch darf man nicht vergessen, daß die katholische Kirche ihre Ansprüche auf Gebühren der protestantischen Minderheit in katholischen Parochien ebenfalls ohne weiteres niemals sich hätte aus der Hand nehmen lassen. Zudem steht die spätere Handlungsweise des Freiherrn hiermit in Widerspruch, auch blieb es in unserm Auspfarrungsprozeß nicht nur bei dieser finanziellen Seite, sondern auch die zwangsmäßige Rekatholisierung trat bedenklich weit in den Vordergrund. — Schon die Verweigerung des Getreidedecems durch die katholischen Minderheiten in den Feltischer Dörfern verschärfte den Streit. Schließlich trat Johann Anton von Sauerma — wohl stark beeinflusst durch seinen Beichtvater — offen mit seinem Umpfarrungsplan hervor. Er verlangte von seinen Untertanen, daß nunmehr der Pfarrer von Meleschwitz als zuständiger Parochus anzusehen sei, daß er alle Gebühren und Decem zu empfangen habe und protestantische actus ministeriales in Laskowitz nur mit seiner Erlaubnis vorzunehmen seien.

Schon 1743 war P. Spaniel von Laskowitz bei der Kgl.

*) Immerhin scheint auch dies bei ihm mitgespielt zu haben; denn nachdem entschieden worden war, daß die eingeklagten Pfarr-einkünfte nunmehr dem katholischen Pfarrer zu leisten seien, versuchte er ihm diese Ansprüche erheblich zu kürzen, sodaß die Königliche Regierung ihn mit hoher Geldstrafe bedrohte.

Oberamtsregierung in Breslau gegen Johann Anton von Sauerma auf Zahlung des geistlichen Zustandes und Anerkennung der Accidentien klagbar geworden. Er konnte nachweisen, daß die fraglichen 20 Taler bereits 1618 und die folgenden Jahre als feststehende, auf der Guts herrschaft lastende Abgabe gezahlt wurden, daß bei den Visitationen von 1651 und 1673 Jeltich zur Parochie Laschowitz gehöre und nach Ausweis der Kirchenbücher Gebühren für katholische Taufen usw. stets hier bezahlt wurden, daß die Jeltischer Amtleute stets bei Trauungen die Brautleute nach Laschowitz zur Anmeldung verwiesen haben, daß nach Ausweis der einzelnen Urbare der Getreidedecem dem Pfarrer von Laschowitz zu entrichten ist.

Seine Klage wurde zuständigkeitshalber zunächst abgewiesen (11. XII. 1743) und an das bischöfliche Hofrichteramt verwiesen. Von diesem ergeht am 27. III. 1745 folgendes Urteil: „... es stehe dem Herrn Beklagten frey, sich mit seinen Unterthanen und Einwohnern derer Gemeinden und Dorffschaften Jeltich, Beckern, Neuvorwerk und grüne Tanne zu einer Parrthey nach Willkühr zu verwenden und zu zuschlagen, doch dergestalten daß wenn Kläger zu förderst legaliter erweist, daß diese gütter und Dorffschaften wirklich ehedin nacher Laschowitz eingepfarret gewesen: solchensfalls dann in Conformetät des § XI. des Alt Rantstädtischen Convention Executions Rezesses die stola Accidentien derer Augsb. Confess. Verwandten vor die Ihnen verrichtenden Actus ministeriales dahin zu überlassen wären...“

Dieses Urteil des bischöflichen Hofrichteramtes, das deshalb zuständig war, weil die beklagte Partei der Jurisdiction des bischöflichen Fürstentums Breslau-Neiße unterstand, schlug dem Recht geradezu ins Gesicht. Grundsätzlich erhält der von Sauerma die Berechtigung, für seine Dörfer entgegen der Gewohnheit zweier Jahrhunderte den katholischen Pfarrer zum Parochus zu erklären; dem bisherigen evangelischen Parochus wird für den Fall, daß er wenigstens einen Teil seiner Einkünfte zu retten versucht — nämlich die Gebühren für kirchliche Handlungen an evangelischen Gemeindegliedern — die Beweislast auferlegt, daß er bisher der rechtmäßige Parochus der betreffenden Dörfer gewesen sei. Auf die Alttranstädter Convention hinzuweisen, hätte der Richter lieber unterlassen sollen, denn gerade sie läßt ein Urteil wie das von ihm gefällte nicht zu.

Die ihm gestellte Beweisfrist ließ P. Spaniel durch Verschulden seines Rechtsbeistandes verstreichen. Er wandte

sich in einer Eingabe (2. V. 1747) direkt an den König und bat um Neufestsetzung eines terminus probatorius. Der König befiehlt daraufhin am 14. IX. 1750 dem bischöflichen Hofgericht, es solle „... dem klagenden Laskowitzer Pfarrer Littmann zu Anretung des per sententiam vom 27. Martii 1745 ihm nachgelassenen Beweises nunmehr ein Vier Wöchentliches Spatium sub poena praeclusi setzen.“ — (Da P. Spaniel 1748 gestorben war, trat sein Nachfolger und Schwiegerohn, P. Littmann, als Kläger auf.) —

Auch 1747 hatte der König bereits in den Gang des Prozesses eingegriffen; nach Durchsicht der Prozeßakten hatte er (30. V. 1747) das bischöfliche Gericht angewiesen, darauf zu halten, daß die Angelegenheit nicht durch übereiltes Handeln einer der beiden Parteien vorwärts getrieben werde, ehe die Sache endgültig verhandelt sei. Dieser Eingriff des Königs steht zweifellos im Zusammenhang mit seinem Bestreben, die verschiedenen noch laufenden Aus- und Umpfarrungsprozesse in Schlesien zunächst dilatorisch zu behandeln (vgl. Seite 155/156, Anm.), wohl um Zeit zu eingehender Orientierung zu gewinnen. — Unterm 8. VI. 1747 fordert nun das Gericht den Freiherrn auf, „... daß bis zu rechtlicher Erledigung dieser causa derselbe sich dñßfals nichts anmaßen und in sothanen Einpfarrungs-Sachen Eigenmächtig nichts vornehmen solle...“ Der Freiherr ging nämlich jetzt daran, gestützt auf das Urteil vom 27. III. 1745, von seinen sämtlichen Untertanen strikte zu fordern, nur auf Erlaubnis des nunmehr von ihm freierten katholischen Parochus zu Meleschowitz kirchliche Handlungen in Laskowitz vornehmen zu lassen (vgl. Seite 151 unten). Somit waren die Evangelischen gezwungen, ihre Tausen, Trauungen usw. bei dem katholischen Pfarrer anzumelden und dieser hatte die Möglichkeit, aufs eindringlichste ihre protestantische Position anzugreifen und mit allerlei Drohungen den Übertritt zu erzwingen. Daß er von dieser Möglichkeit ausgiebig Gebrauch gemacht haben muß, zeigt die noch mitzuteilende Bittschrift der Zeltischer Einwohner an den König. — Durch den oben erwähnten Eingriff des Königs in den noch nicht abgeschlossenen Prozeß wurde immerhin die Rechtskraft des Urteils von 1745 zunächst aufgehoben.

Die Bittschrift nun, die die Scholzen und Gerichtsgeschwornen der Zeltischer Dörfer dem König vorlegen, beweist zweifellos, daß vonseiten des neuen katholischen Parochus und wohl auch vonseiten des katholischen Grundherrn die Zeltischer Untertanen zum Übertritt gezwungen werden

ollten. Sie bietet dem Leser ein Bild der entschieden protestantischen Gesinnung der Bauernbevölkerung der Umgegend und berührt auch wegen des treuen Festhaltens an den von den Vätern ererbten Glaubensüberzeugungen sehr sympathisch. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Allerdurchlauchtigster Ew. Königl. Majest. müssen wir Endes Unterschriebene Scholtz und Gerichtsgeschworene namens unser Dorfschaften und Gemeinden allerwehmüthigst Klagen, welchergestalt Unsere Grundherrschaft Herr Johann Anton Freyh. von Sauerma auf Zeltzsch, Beckern, Neusorwerk und grüne Tanne Uns dasige Ewangeliſche Einwohner und Unterthanen, von der Ewangeliſchen Kirche zu Laszkowitz, wohin doch unsere Vorfahren von undenklichen Jahren her eingepfarrret gewesen, hinweg und im gegentheil in die Catholische Parochie nach Meleschwitz und Zindel einpfarren wil, obgleich unsere Vorfahren wie auch Wir niemahls dahin gehört haben, auch den Decem und andere Pfarr-Einkünfte nach Laszkowitz dem daszigen Ewangeliſchen Pfarrer zu entrichten schuldig sind. Hierzu nun können Wir uns so schlechterdinges nicht bequemen, allermaszen uns armen Leuthen nicht nur dadurch eine schwere Last aufgebürdet werde, wenn wir die iezo ganz nahe Ewangeliſche Kirche vorbeÿ gehen, und dagegen einen beschwerlichen Umbweg zu einer Catholischen Parochie bloß umb deßhalb nehmen solten, weilen Unsere Grundherrschaft der Catholischen Religion zu gethan ist, sondern es würde uns auch Unsere Gewissens-Freyheit, die doch Unser größtes Kleinod ist, offenbahr bekräncket werden, wenn wir Unsere Kinder in einer Catholischen Kirche taufen und unsere Todten von einem Catholischen Pfarrer begraben lassen solten, weilen nun hierüber in vorgedachten Unserer Gemeinden ein großes Wehklagen entstanden; So sehen wir uns Namens derselben ohnumbgänglich gemüszigt Ew. Königl. Majest. Allerhöchste Person allerunterthänigst und fußfälligst anzuflehen, allerhöchst dieselben geruhten allergnädigst die Ernst gemessene Verfügung ergehen zu lassen, womit wir mit der von unserer Grundherrschaft gedrohten Auspfarrung und Absonderung von Unserer Ewangeliſchen Kirche zu Laszkowitz und dem unbefugten Zwange zu einer Catholischen Parochie verschonet, dahingegen aber zu Erhaltung unserer Gewissensfreyheit bey der Ewangeliſchen Kirche zu Laszkowitz gelassen werden mögen. Wir getrösten uns . . .“

Ein Jahr später, am 2. IX. 1748, als das Ende des Prozesses immer noch nicht abzusehen war, wandte sich auch

P. Wittmann seinerseits an den König; er stellt ihm nochmals die Rechtslage dar, teilt mit, daß er weiterhin seine Einkünfte aus seinem Parochialrecht über Zeltzsch habe versteuern müssen, auch in den letzten Jahren, wo sie ihm doch durch den Grundherrn entzogen seien, und bittet den König um Schutz seines Pfarrechtes in dem nun schon so lange währenden Prozeß. Der König nimmt sich daraufhin auch der Sache an und schreibt unterm 17. IX. 1748 der Breslauer Oberamtsregierung: „... Da diese Sache dem Angeben nach, bey Ihnen und Euch bereits anhängig gemacht ist; so gesinnen Wir an Euer Vbd. und befehlen euch in Gnaden, dahin zu sorgen, damit selbige ohne ferneren Verzug zu Ende gebracht werden möge. Allenfalls aber und dafern sie und Ihr darunter einige Hinderniß finden solten, Weswegen Ew. Vbd. und Ihr darinnen nicht fortkommen könnt; so haben die und ihr Uns davon umständlichen Bericht . . . zu erstatten, damit Wir sodann wegen Beschleunigung dieses Geschäfts die erforderliche Verordnung . . . veranlassen können.“

Unter dem 2. XII. 1748 berichtete nun die Breslauer Oberamtsregierung über den Streitfall nach Berlin und der König antwortet am 21. XII. 1748, indem er zur Beurteilung der Angelegenheit auf das von ihm festgesetzte principium regulativum hinweist: „Wie wir nun ein vor allemahl zum unveränderlichen Principio regulativo in dieser Materie festgesetzt, daß nur alhier diejenigen Ampfarrungen, welche vor Unserm Eintritt in die Schlesiſchen Lande mit genehmigung der ehemaligen Landes Obrigkeit geschehen vor gültig erkannt, dergleichen aber hinführo dem Römischen Catholischen Clero und grundherrschaften durchaus nicht mehr gestattet werden sollen; allermaßen ihr solches aus der an unser hiesiges Tribunal dieserhalb ergangenen und abschriftlichen angefügten Verordnung des mehreren gesehen werdet, so habet ihr auch die Partheyen nach solchen Principio zu bescheiden.“*)

*) Die Anweisung an das Berliner Tribunal vom 24. IX. 1748, auf die der König hier bezug nimmt, lautet folgendermaßen: „Nach dem die Urfachen, deszhalb wir vor geraten erachtet, den verfahren in denen bekandten Schlesiſchen Aus- und Ampfarrungsflagden einigen anstandt geben, aniezo nicht mehr subsistieren; so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, diese Sache nunmehr wiederumb vor die Hand zu nehmen und darinnen rechtlich zu sprechen. Es dienet Euch aber darneben zu euer Direction, daß ihr hierbey insonderheit darauf reflectiren müszet, ob die ein-

Das bischöfliche Hofrichteramt, bei dem P. Pittmann im Lauf des Jahres 1751 den Beweis zu führen unternommen hatte, daß die Zeltischer Dörfer stets zur Parochie Paskowitz gehört hätten, wie ihm das Urteil von 1745 aufgegeben hatte, verhandelte die Sache nun zum zweiten Mal. Es scheint seine Aufgabe im wesentlichen darin gesehen zu haben, das erste Urteil von 1745 aufrecht zu erhalten und Pittmanns Beweis für mißlungen zu erklären. Doch mag ihm bei diesem Entscheid selbst nicht recht gehener zu Mühe gewesen sein, denn inzwischen waren ja jene eben besprochenen Kundgebungen des Königs erfolgt. Daher verzögerte es die Publikation des Urteils von einem Monat zum andern. Auf Bitten P. Pittmanns befiel der König am 28. III. 1753 dem Gericht, es solle „ohne ferneren Anstandt den gebothenen Sentenz in Sachen zwischen Supplicanten und der freyherrl. von Sauermanischen Vormundschaft publicieren.“ — (Johann Anton von Sauerma war 1749 gestorben.) — Trotzdem zögerte das Gericht weiterhin, sodaß der König am 18. V. 1753 nochmals die Publikation befehlen muß und die Richter

geklagte Aus- und Umpfarrung Vor unsern Ein Marsch in Schlessien geschehen und mittelst erfolgter Genehmigung der damaligen Landes-Herrschaft zur rechtl. consistenz gediehen, oder ob selbige erst nach unserm Eintritt in Schlessien vorgenommen worden. — Erstenfalls wie unbillig und ungerecht auch dergleichen attempta gefunden werden möchten, wir dennoch keine Remedur platz greifen können, allermassen wir den Certificul des Breslauerischen Friedens wodurch die Conservation der Röm. Catholischen Religion in statu quo stipuliret worden, heilig zu erfüllen und dagegen keine Contravention zu gestatten fest entschlossen sind. Vesterenfalls aber habt ihr dergleichen Unternehmungen schlechterdings zu redressiren und Hierunter sowenig den Römischen Catholischen Clero, als den Grundherrschaften seiner Religion das allgeringste einzuräumen. Sind Euch . . .“ Der König zeigt sich also hier auch bei offenbaren Ungerechtigkeiten entschlossen, den status quo zu wahren; er bereitete damit den protestantischen Schlesiern, die viel mehr von ihm erwartet hatten, eine arge Enttäuschung. Erst nach 9 Jahren, nachdem er wohl eingesehen hatte, daß die immer noch weiter laufenden Auspfarrungsstreitigkeiten nur Stoff zu neuer Beunruhigung lieferten, änderte er, zweifellos auch beeinflusst durch seine eigne Überzeugung in Religionsfragen, die ganze Rechtslage durch Aufhebung des Parochialnexus, eine Maßregel, die die bisherige Stolgebührenpraxis auf ein neues Gleis schob und die damit verbundenen Religionsstreitigkeiten mit einem Schlage beseitigen mußte.

gleichzeitig zur Verantwortung vor die Breslauer Oberamtsregierung vorlädt „warum ihr das, unterm 28. Martii c. a. an euch deshalb erlassene Decret noch nicht pflichtschuldigst befolget.“

Am 21. VII. 1753 wird nun schließlich das Urtheil publiciert, unter dessen Ausfertigung sich die Eintragung von Pittmanns Hand findet: „Das Gott erbarm! daß ist ein rechter unverantwortlicher Sentenz.“ Es bedeutete eine ebenso schamlose Rechtsbeugung wie das Urtheil von 1745; es entzog dem Laszkowitzer Pfarrer die jährliche Abgabe der 20 Taler, den Decem, die strittige Wiese; es genehmigte prinzipiell die Umpfarrung nach Willkür der Grundherrschaft und entzog dadurch, daß es den Pittmannschen Beweis als mißlungen bezeichnete, ihm auch die Gebühren für kirchliche Handlungen an protestantischen Einwohnern der Zeltscher Dörfer. — Mit ungeheurer Weitschweifigkeit weist der bischöfliche Hofrichter Carl Moritz von Franckenberg nach, daß die vielerlei Beweisgründe, die P. Pittmann zum Erweis der Zugehörigkeit der Zeltscher Dörfer zur Parochie Laszkowitz angeführt hatte (vgl. Seite 152 oben), nicht stichhaltig seien, daß vielmehr ein schriftliches Zeugnis, eine wirkliche Urkunde über die erfolgte Einpfarrung vorliegen müßte; allein auf der Tatsache jahrelanger Übung könne kein Rechtsanspruch des Klägers fundiert werden. — Eine solche Urkunde konnte der Laszkowitzer Pfarrer, der sich auf das Gewohnheitsrecht stützte, naturgemäß nicht beibringen. Er verlor durch das Urtheil etwa zwei Drittel seiner Einkünfte, denn von seiner Parochie blieben ihm nur noch Laszkowitz und einige kleinere Ansiedlungen. Hinzu kam, daß durch diesen Spruch die protestantische Bevölkerung der Zeltscher Dörfer ganz dem Einfluß des katholischen Pfarrers preisgegeben war. (Vgl. Seite 153 unten.)

P. Pittmann appellierte daher bei der Breslauer Oberamtsregierung und erreichte am 6. II. 1754 ein *Appellat ionsurteil*, das ihn in den Genuß aller der von seinen Amtsvorgängern innegehabten Rechte wieder einsetzte. Eine Abschrift des Urtheils ist im Kirchenarchiv nicht mehr vorhanden; vermutlich stützte es sich auf das *principium regulativum*, das in Auspfarrungsprozessen anzuwenden ja schon 1748 der König die Oberamtsregierung angewiesen hatte.

Gegen dies Urtheil legte nun die Zeltscher Vormundschaft ihrerseits Berufung ein und am 18. IV. 1755 erfolgte der *letztinständige Spruch*, „daß ratione der Baron von Saurmaischen Vormundschaft als *Domini* zu Zeltsch und der sämth. *Catholischen* Einwohner zu Zeltsch,

Beckern, Neuvorwerk und grün Tanne, der Pfarr zu Vaskowitz weiter nicht pro Parocho zu halten ist.“ D. h. hier wird das königl. Edict vom 31. XII. 1757 betr. Aufhebung des Parochialnexuz vorweg genommen. Der Pfarrer von Vaskowitz behält also das Recht, die Gebühren für die *actus ministeriales*, wie auch den Decem, den Tischgroßchen und den Neujahrsumgang von den evangelischen Gemeindegliedern zu fordern. Dagegen sind die katholischen Gemeindeglieder nicht mehr verpflichtet, kirchliche Handlungen in Vaskowitz anzumelden und Gebühren dorthin zu zahlen. Soweit entspräche dies Urteil und auch die Maßregel der Lösung des Parochialzwanges durchaus der Billigkeit; die letzte Konsequenz des alten *cujus regio, ejus religio* war damit beseitigt. — Sofern nun aber auch mit Aufhebung des Parochialzwanges Lasten wegfielen, die auf dem Grund und Boden ruhten, wie z. B. die jährliche Zahlung von 20 Talern geistlichen Zustandes seitens der Zeltzcher Grundherrschaft an die Kirche zu Vaskowitz, bedeutete dies Verfahren einen gewaltfamen Bruch mit der historischen Entwicklung, der zu schweren wirtschaftlichen Schäden der evangelischen Kirche führen mußte, wie denn auch P. Wittmann in den folgenden Jahren stark verschuldete und sich nur mit Mühe halten konnte. Die katholische Kirche traf eine derartige Maßregel naturgemäß nicht mit derselben Schärfe, denn Fälle, wo ein katholischer Grundherr nach dem Westfälischen Frieden noch evangelisch wurde, sind kaum bekannt; die Rührigkeit der Jesuiten dürfte es dazu nicht haben kommen lassen. —

Auch P. Wittmann konnte sich noch nicht in diese Lösung der Parochialfrage schicken; er versuchte den letztinstanzlichen Spruch durch eine Bittschrift an den König aufzuheben und den König zu veranlassen, die durch das Appellationsurteil von 1754 geschaffene Rechtslage wiederherzustellen. Der König läßt ihm jedoch unterm 17. VI. 1755 hierauf sehr ungnädig antworten: „daß sothanes sein Gesuch höchst illegal; maszen nachdem einmal in Revisorio, folglic in der dritten und letzten Instanz gesprochen worden, darwieder kein weiteres Remedium stattfinden könne: daher sich denn der Supplicat daraus von selbst zu bescheiden und zu beruhigen und höchstgedachte Seine Königl. Majestät mit keinen ferneren unnötigen Klagen in dieser Sache zu behelligen, auch künftighin kein Supplicat in Rechts-Sachen ohne Unterschrift eines Advocaten zu übergeben, oder aber zu gewärtigen, daß widrigenfalls gegen ihn mit der in den Edicten festgesetzten Strafe verfahren werden soll.“

Trotz des Revisionsurtheils vom 18. IV. 1755 müssen immer noch Bestrebungen im Gange gewesen sein, auch die evangelischen Untertanen der Herrschaft Zeltſch zur katholischen Parochie Meleschwitz zu zwingen. Die Scholzen und Geschworenen der betreffenden Dörfer wenden sich nämlich an den evangelischen Kreis-Inspektor, P. Michael Cochlovius von Ohlau mit der Bitte, über den von der Grundherrschaft ihnen zugefügten Gewissenszwang an das königl. Oberkonsistorium zu Breslau zu berichten und für ihre Freiheit einzutreten. Am 5. IX. schreibt Cochlovius deshalb direkt an den König, und am 1. IX. wenden sich Scholzen und Gerichtsgeschworne nochmals gleichfalls an diesen mit der Versicherung, daß sie entsprechend dem Revisionsurtheil sich zur Laszkowitzer Kirche halten wollten, wie es ihre Väter getan, und daß sie gern und freiwillig wie seit mehr als einem Jahrhundert alle Abgaben, wie Tischgroschen, Decem, Umgänge und andre Pfarreinkünfte nach Laszkowitz entrichten wollten.

Unterm 18. IX. 1755 entscheidet nun der König den seit zwölf Jahren laufenden Prozeß ganz im Sinne der zwei Jahre später erfolgten generellen Verordnung über Aufhebung des Parochialnexuz: Die Zeltſcher Grundherrschaft möge für sich und ihre katholischen Untertanen „in Conformität der letzteren Revisoriae vom 18. April c. a. . . . cum praescitu Episcopi als des Superioris ecclesiastici eine anderweitige Parochie choisiren, in welche sodann von dem Dominio so lange dasselbe in Händen eines der katholischen Religion zugethanen Possessoris verbleibet und allen dortigen Catholischen Einwohnern sowohl der so genannte geistliche Zustand a 20 thl. schl. als der Decem und andere Parochial Praestanda künftig allein abzuführen seyn werden.“ — Bezüglich der evangelischen Untertanen von Zeltſch bestätigt der König die Anordnung des Breslauer Oberkonsistoriums „als des unstreitig alleinigen Superiore ecclesiastico der Evangelischen Unterthanen . . . daß der Evangelische Pfarrer zu Laszkowitz ratione der sämtlichen Evangelischen Einwohner zu Zeltſch, Beckern, Neu Borwerk und Grüne Tanne nunmehr als der nächstgelegene, und sich auch schon deshalb, weil sich vorgedachte Dörfer dahin ehedem stets gehalten, dazu am besten schickende, pro Parocho constituiret werde, ihr also daher lediglich euch künftighin quoad Sacra et actus ministeriales dahin zu halten, und dafigem Geistlichen als euren nunmehrigen Parocho den vorhin gewöhnlichen Decem nebst offertoriis, dem Neujahrsumgangsgelde und insgemein alle bisherige parochialpraestanda, ordentlich abzugeben gehalten seyn sollet.“

Eine längere Korrespondenz zwischen der Königl. Kanzlei, dem Breslauer Landrat, der Kriegs- und Domänenkammer und P. Wittmann entspinnt sich nun noch wegen der von Wittmann seit 1738 zu Unrecht eingezogenen Steuern für die Feltzcher Einkünfte, die er de facto nicht bezogen hatte. Sie werden ihm für die Folge gutgeschrieben. —

Im Sinne der Verordnung über Aufhebung des Parochialnexuz mag dann auch der oben behandelte Daupener Auspfarrungsstreit sein Ende gefunden haben.

Im großen und ganzen bedeutete die Verordnung vom Sylvester 1757 doch eine Tat, für die man dem großen König Dank wissen muß. Daß sie unter dem Druck der Aufklärung einige Jahrzehnte später wohl sowieso gekommen wäre, ändert hieran nichts. Dadurch, daß die bevorzugte Stellung des parochus loci aufgehoben wurde, bekam die protestantische Kirche endlich wieder die Hände frei, nachdem man sie ihr unter habsburgischer Regierung gründlich gebunden hatte. Hinzu kamen die Wirkungen des Pietismus, der die Gemeinden ihres Glaubensbesitzes wieder sicher machte, wo er in Gefahr stand, verloren zu gehen bei der infolge des Parochialzwanges möglichen Beeinflussung durch den katholischen Clerus. Daß in der Umgegend von Laszkowitz auch heute noch die Kirchlichkeit der Bevölkerung rühmend ist, liegt sicherlich mit an jenen beiden Faktoren: Opposition gegen Unterdrückung des Glaubens und Verinnerlichung der christlichen Überzeugung durch den Pietismus.

Laszkowitz, Bez. Breslau.

Andreas Wadwiz, cand. min.

Instruction

An die Schulhalter und Organisten bey den Landschulen A. C. unter Breslauer Jurisdiction.*)

1.

Sollen die Schulmeister wissen, daß sie unter der Inspection Ihres von Einem Hoch Edlen gestrengen Rath ver-

*) Die hier mitgeteilte Lehranweisung für die Dorfschulmeister des Breslauer Konsistorialbezirkles fand ich im Archiv der evgl. Pfarrkirche zu Laszkowitz, Kreis Ohlau, unter den Personalakten eines Schulmeisters Johannes Pietzsch aus Schwoitsch bei Breslau. Zu ihrer Erklärung dürfte kaum etwas hinzuzufügen sein. Nach den im Laszkowitzer Pfarrarchiv vorhandenen